

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVPG)
- Feststellung der UVP-Pflicht -**

**Bekanntgabe
des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls
nach §§ 5 Abs. 1, 7, 9 Abs. 1 S. 2, Abs. 4 UVPG
gem. § 5 Abs. 2 UVPG**

Der Vorhabenträger TransnetBW GmbH – Antragsteller – hat am 06.10.2025 die Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 28.05.2025 beantragt (Zweite Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens) und die zugehörigen Antragsunterlagen zuletzt mit Einreichung vom 10.06.2026 angepasst. Die vorliegende Planänderung umfasst folgende Themen:

- 1) Zusätzliche Rodungen
- 2) Verschiebung der Baustelleneinrichtungsfläche BE 17
- 3) Anpassung K04: Korrektur bzw. Ergänzung der Betroffenheit der Landschaftsschutzgebiete „Leinetal“ und „Leinebergland“ durch Rodungen
- 4) Rodung von Höhlenbäumen bei bereits planfestgestellten Gehölzstrukturen
- 5) Richtwertüberschreitung bei Esebeck (AVV Baulärm)
- 6) Redaktionelle Anpassungen
- 7) Anpassung Maßnahmenblatt VAR 7.2 bezüglich Gehölzentnahme außerhalb des Rodungszeitraums
- 8) Streichen von Pflanzmaßnahmen (Ersatzmaßnahmen)

Da diese Änderung in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 5 Abs. 1, 9 Abs. 1 S. 2, Abs. 4 i. V. m. § 7 UVPG durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für die beantragten Änderungen keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Durch die beantragten Änderungen können teilweise zusätzliche oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorgerufen werden. Es kann jedoch festgestellt werden, dass diese zusätzlichen Umweltauswirkungen keine Auswirkungen auf das Abwägungsergebnis bzw. das Ergebnis der Planfeststellung haben können und damit nicht erheblich im Sinne von § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, S. 2 UVPG sind (vgl. BVerwG 3 C 2.19, Urteil vom 18. Juni 2020, Rn. 35, 36; BVerwG 3 C 12.18, Urteil vom 07. November 2019, Rn. 23). Die Anforderungen an das zwingende Recht werden eingehalten, so dass Spielraum für planerische Abwägung besteht und nicht von vornherein ausgeschlossen ist. Auch können die Umweltauswirkungen keinen Einfluss auf die Auswahl räumlicher und technischer Alternativen nach dem einschlägigen Maßstab des § 18 Abs. 4a NABEG haben, da keine Alternativen ersichtlich sind, die sich nach den in dem Stadium dieses Planungsprozesses angestellten Sachverhaltsermittlungen auf Grund einer überschlägigen Prüfung der abwägungsrelevanten Belange als eindeutig vorzugswürdig erweisen könnten. In der planerischen Einzel- sowie Gesamtabwägung können die dem Änderungsvorhaben entgegenstehenden Belange die für das Änderungsvorhaben sprechenden Belange, die nach § 1 Abs. 2 S. 2 NABEG als grds. vorrangig eingestuft werden, nicht überwiegen. Durch die Umweltauswirkungen ausgelöste, zusätzliche Nebenbestimmungen auf Basis planerischer Abwägung kommen ebenfalls nicht in Betracht. Größen-, Leistungswerte sowie Prüfwerte der Vorhaben bzw. der Änderungen sind für Erdkabel nach § 2 Abs. 5 des BBPlG (Nr. 19.11 der Anlage 1 zum UVPG) nicht maßgeblich. Demnach ist auch eine UVP-Pflicht aufgrund kumulierender Vorhaben i. S. v. §§ 10 ff. UVPG auszuschließen.

Der allgemeinen Vorprüfung nach § 9 Abs. 1 S. 2 UVPG bzw. der o.g. Bewertung zur Erheblichkeit von vorhabenbedingten, nachteiligen Umweltauswirkungen liegen die Angaben zu den Kriterien nach Anlage 3 i.V.m. §§ 9 Abs. 4, 7 Abs. 1 S. 2 des UVPG zugrunde.

Mit den geplanten Änderungen verändert sich Folgendes an den Merkmalen und dem Standort der Vorhaben:

- a) Änderung temporärer Flächenbedarf und artenschutzrechtliche Betroffenheit durch neue BE-Fläche (Thema Nr. 2)
- b) Neue und weitere vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für Vögel und Fledermäuse durch die notwendigen Rodungen erforderlich (Thema Nr. 1, Nr. 7)
- c) Betroffenheit der Landschaftsschutzgebiete Leinetal und Leinebergland (in Teilen Thema Nr. 3)
- d) Ersatz der Kompensationsmaßnahmen E26/E30 durch Ökokontomaßnahme E27 für bereits planfestgestellte Eingriffe (Thema Nr. 8)

Die in Thema Nr. 5 dargestellten Lärm-Immissionen entstehen nicht neu aus der Planänderung, sondern resultieren aus Handlungen, die bereits mit dem Ausgangsbeschluss bestandskräftig genehmigt wurden. Somit sind sie für die Beurteilung der Umweltauswirkungen nicht von Relevanz. Auch die redaktionellen Anpassungen (Thema Nr. 6) und die Umstrukturierung der Kompensation (Thema Nr. 8) sind nicht relevant für die Beurteilung der UVP-Pflicht.

Zu a) BE-Fläche

In Bezug auf das Schutzgut Fläche gibt es eine temporäre Mehrbeanspruchung von 8.396 m². Auf der ursprünglich planfestgestellten Fläche entfallen 12.116 m². Die Größe der neuen BE-Fläche beträgt 20.512 m². Die Zustimmung des Eigentümers zur temporären Nutzung der Fläche liegt vor. Es handelt sich bei der Fläche um einen ackerbaulich genutzten Bereich mit einem geringen Wert des Biotoptyps für die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, der im Vergleich zur planfestgestellten Baustelleneinrichtungsfläche flaches Gelände aufweist. Nach Auskunft des Vorhabenträgers ist kaum Bodenab-/auftrag erforderlich. Zudem wird durch die allgemeinen Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen (z.B. Nutzung von Lastverteilplatten, Geovlies) gewährleistet, dass eine Wiederherstellung der Fläche erfolgen kann und keine langfristigen Folgen für das Schutzgut Boden zu erwarten sind. Es finden keine Eingriffe in den Boden statt und es ist keine Entnahme oder Einleitung von Wasser notwendig. Gewässerstrukturen werden nicht tangiert. Somit ergeben sich für die Schutzgüter Boden und Wasser keine Veränderungen.

Durch die neue Fläche verringert sich der Abstand zur nächstgelegenen Wohnbebauung (Neubaugebiet „Kleehöfen-Süd“, südlicher Ortsrand von Esebeck). Durch die BE17 werden keine neuen Richtwert-Überschreitungen durch Baustellenlärm ausgelöst. Die vorgesehenen Schallschutzmaßnahmen sind somit weiterhin ausreichend. Zusätzliche Umweltauswirkungen sind daher auszuschließen.

An der neu geplanten Baustelleneinrichtungsfläche befinden sich ältere Schuppen, bei denen in Bezug auf das Schutzgut Tiere ein Vorkommen von gebäudebewohnenden Fledermäusen, insbesondere für Mücken- und auch Zwergfledermaus, nicht ausgeschlossen werden kann. Der Vorhabenträger trägt vor, dass einer der beiden Schuppen am ehesten ein Potenzial als Tagesversteck aufweist, jedoch auch ein Wochenstuben- und Winterquartierpotenzial nicht gänzlich auszuschließen sei. Aufgrund ihrer Bauweise ist die Scheune jedoch nur bedingt geeignet stabile Temperatur- und Luftfeuchtigkeitsverhältnisse bereitzustellen. Ein- und Ausflugmöglichkeiten in umliegende Jagdgebiete sind gegeben.

Grundsätzlich werden beide Arten als lichtunempfindlich eingestuft und jagen auch in Siedlungsbereichen. Durch die standardisierte Vermeidungsmaßnahme störungsarmer Baustellenbeleuchtung kann eine erhebliche Störung durch Licht im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Die Fläche wird über den gesamten Bauzeitraum genutzt, daher erfolgt ein Ausgleich für Bodenbrüter für die Dauer der Inanspruchnahme der Fläche über die Maßnahme A_{CEF}24.1 (Anlage von temporären Blühstreifen mit Schwarzbrache). Auf Grund der nur temporären und kleinflächigen Inanspruchnahme von potenziellen Offenland-Habitaten kann die Auswirkung als geringfügig eingestuft werden.

Zu b)

Durch die zusätzlichen Rodungen gehen Wirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt einher. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind jedoch auszuschließen, da der Vorhabenträger durch entsprechende Maßnahmen eine vollständige Vermeidung vorgesehen hat. Daraus resultierende zusätzliche nachteilige

Umweltauswirkungen auf Grund der Rodung von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Vögel und Fledermäuse sind nicht auszuschließen. Es werden neue Vermeidungsmaßnahmen (V_{AR}7.4 – Bauzeitenregelung Fledermäuse) und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (A_{CEF}23.1 – Anbringung von Vogelnistkästen und A_{CEF}23.2 – Anbringung von Fledermauskästen) für diese Arten benötigt, um den Eintritt von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG auszuschließen. Es kann jedoch festgestellt werden, dass diese zusätzlichen Umweltauswirkungen keine Auswirkungen auf das Abwägungsergebnis haben können. Die Anforderungen an das zwingende Recht werden eingehalten. Durch eine Bauzeitenregelung und die Schaffung von Ersatzhabitaten im räumlichen Zusammenhang kann der Konflikt artenschutzrechtlich bewältigt werden. Auch können die Umweltauswirkungen keinen Einfluss auf die Auswahl räumlicher und technischer Alternativen haben. Die kleinräumige Betroffenheit von zusätzlichen einzelnen Bäumen und Gehölzen, die auf Grund des Bauablaufs gerodet werden müssen, stellt die Auswahl der planfestgestellten Trasse nicht in Frage. Auf Grund des festgestellten vordringlichen Bedarfs des Vorhabens überwiegen die Gründe, das Vorhaben inklusive der Rodung der festgestellten Höhlenbäume zu realisieren.

Die dauerhaft betroffenen 5 Stellen mit Baumbestand im Schutzstreifen, die nicht an gleicher Stelle wiederhergestellt werden können, werden durch Ersatzmaßnahmen kompensiert. Für alle übrigen Eingriffe ist ebenfalls eine ausreichende Kompensation vorgesehen, sodass insgesamt eine ausgeglichene ökologische Gesamtbilanz vorliegt.

Der Flächenumfang des Vorhabens selbst bleibt unverändert. Veränderungen des Bodens und des Schutzguts Wasser (teilweise WSG betroffen) sind durch die nur temporäre Entfernung der Gehölze (Wiederherstellung an gleicher Stelle geplant, außer im Schutzstreifen, s.o.) und der kleinflächigen Gehölzentfernung auszuschließen.

Zu c)

Für die beantragten Rodungen, die an gleicher Stelle wiederhergestellt werden, kann keine Beeinträchtigung des Schutzzwecks festgestellt werden. Zwei Bereiche, die im Schutzstreifen liegen und nicht vollständig wiederherstellbar sind, liegen in einem LSG (LBP-2940a und LBP-0282a), km 34 und km 38+580. Hier liegt allerdings bereits ein stark gestörter Bereich vor, da es sich hier um den Nahbereich einer Autobahn handelt. Somit kann eine Beeinträchtigung des Schutzzwecks verneint werden. Die Landschaftsschutzgebiete waren bereits durch die ursprüngliche Planung durch das Vorhaben betroffen. Die zusätzliche Betroffenheit der beiden Landschaftsschutzgebiete durch die Entnahme von wenigen Einzelbäumen und Gehölzen kann somit als geringfügig eingestuft werden.

Sonstige empfindliche Gebiete i. S. v. Anlage 3, Nr. 2.3 UVPg sind nicht berührt.

Zu d)

Zum Ersatz der Kompensationsmaßnahmen E26/E30 durch das Ökokonto (Maßnahme E27) gibt es keine Alternativen, die eindeutig vorzugswürdig sein können. Durch die Kompensation über das Ökokonto entfällt die Inanspruchnahme von Flächen im Eigentum Dritter. Der notwendige Kompensationsdarf wird weiterhin gedeckt, somit ist das strikte Recht weiterhin eingehalten.

Gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Screening-Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes auf den Seiten der Bundesnetzagentur unter <https://www.netzausbau.de/vorhaben3-c1> bzw. <https://www.netzausbau.de/vorhaben4-c1> zugänglich.

Bonn, 18.06.2026

Daniel Matz
Referatsleiter Referat 804